



---

## Sachstand

---

### Einzelfragen zu Sozialleistungen für Ausländer

**Einzelfragen zu Sozialleistungen für Ausländer**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 057/18  
Abschluss der Arbeit: 6. Juni 2018  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende EU-Ausländer</b>	<b>4</b>
2.1.	In welchem Umfang, in welcher Höhe und auf welcher gesetzlichen Grundlage haben nicht erwerbstätige EU-Bürger und ihre Angehörigen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII?	5
2.2.	Hat ein EU-Bürger, der in Deutschland weniger als fünf Jahre erwerbstätig war, auch nach Ende der Erwerbstätigkeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?	7
2.3.	Welche Familienangehörigen von erwerbstätigen EU-Ausländern haben einen Inländern entsprechenden Zugang zu Leistungen nach dem SGB II?	7
<b>3.</b>	<b>Unter welchen Voraussetzungen haben nicht erwerbstätige ausländische Studenten einen Anspruch auf Ausbildungsförderung und Lebenshaltungshilfen?</b>	<b>9</b>
3.1.	Leistungen nach dem SGB II	9
3.2.	Wohngeld	9
<b>4.</b>	<b>Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen</b>	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>11</b>

## 1. Leistungen der Kinder-und Jugendhilfe

Der Anspruch ausländischer Kinder im Rahmen der Leistungen der Kinder-und Jugendhilfe können der beigefügten Ausarbeitung entnommen werden.

### Anlage 1

Hinsichtlich der Regelungen zum Elterngeld und der Elternzeit wird auf die entsprechende Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) verwiesen: *„Richtlinien zum BEEG zum Elterngeld für Mehrlingsgeburten unter Anwendung von § 1, §§ 23 bis 27 ab dem 01.01.2015, für alle Elterngeldbezugszeiten unter Anwendung von § 2c Abs. 1 S. 2 und § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ab dem 01.01.2015, für alle Geburten in der gesamten Anwendung ab dem 01.07.2015 und zum Betreuungsgeld“*.

Die Richtlinie mit Stand Februar 2018 ist abrufbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/119692/06e5833f16c5fc13dde0716571076248/richtlinien-elterngeld-plus-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 29. Mai 2018).

Insbesondere die Ausführungen unter 1.7 stellen die Rechtslage zur Anspruchsberechtigung von Ausländern umfassend dar.

## 2. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende EU-Ausländer

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in mehreren Urteilen die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelten Leistungsausschlüsse von EU-Ausländern als europarechtskonform bestätigt.<sup>1</sup>

Darüber hinaus hat sich das Bundessozialgericht (BSG) mit der Frage beschäftigt, ob bzw. auf welcher Grundlage arbeitsuchenden EU-Ausländern in Deutschland existenzsichernde Leistungen zu gewähren sind. Strittig war dabei vor allem, ob sie einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Nach Auffassung des BSG sei, sofern sich der Aufenthalt in Deutschland verfestige, unter anderem wegen des staatlichen Auftrages zum Schutz der Menschenwürde sowie des sozialstaatlichen Geltungsauftrages das Ermessen auf Leistungen nach dem SGB XII auf null reduziert, so dass regelmäßig zumindest Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu erbringen sei. Eine solche Verfestigung nahm das BSG ab einem Aufenthalt von sechs Monaten an.<sup>2</sup>

---

1 EuGH, Urteil („Dano“) vom 11. November 2014 – C-333/13; EuGH, Urteil („Alimanovic“) vom 15. September 2015 – C-67/14, EuGH, Urteil („Garcia-Nieto“) vom 25. Februar 2016 – C-299/14.

2 BSG, Urteil vom 03. Dezember 2015 – B 4 AS 44/15 R, BSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 – B 14 AS 15/14 R, BSG, Urteil vom 20. Januar 2016 – B 14 AS 15/15 R, BSG, Urteil vom 20. Januar 2016 – B 14 AS 35/15 R.

---

Nach Angaben der Bundesregierung haben die Entscheidungen des BSG zu Mehrbelastungen bei den für Sozialhilfeleistungen zuständigen Kommunen geführt.<sup>3</sup> Durch das „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ vom 22. Dezember 2016<sup>4</sup> erfolgte eine Klarstellung der Leistungsansprüche bzw. -ausschlüsse für EU-Ausländer im SGB II und XII.

2.1. In welchem Umfang, in welcher Höhe und auf welcher gesetzlichen Grundlage haben nicht erwerbstätige EU-Bürger und ihre Angehörigen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII?

Die Rechtsprechung des BSG ist durch die gesetzliche Neuregelung überholt. Nach den seit dem 29. Dezember 2016 gültigen Vorschriften sind EU-Ausländer, die nicht bereits in Deutschland arbeiten oder gearbeitet haben, für die ersten fünf Jahre von Sozialleistungen ausgeschlossen. Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.

Die Vorschrift § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II definiert nunmehr den verfestigten Aufenthalt als einen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren. Eine entsprechende Angleichung der Ausschlussstatbestände erfolgte im Sozialhilferecht (§ 23 Abs. 3 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer).

Die Vorschrift § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II regelt den Leistungsausschluss für Ausländer,

- die kein Aufenthaltsrecht haben,
- deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder
- die ihr Aufenthaltsrecht allein aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union haben. Das bedeutet, ausgeschlossen sind Personen, deren Aufenthaltsrecht sich unmittelbar oder abgeleitet von ihren Kindern nur aus dem Recht zum allgemeinen Schul- oder Ausbildungsbesuch aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nummer 492/2011 ergibt,

und ihre Familienangehörigen.

Bis zum Ablauf von fünf Jahren sind hilfebedürftige EU-Ausländer sowie ihre Familienangehörigen dem Leistungssystem des SGB XII zugewiesen. Nach § 23 Abs. 3 SGB XII wird ihnen bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren eingeschränkte Hilfe gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen.

---

3 BT-Drs. 18/10211, S. 1.

4 BGBl. I 3155.

---

Die Überbrückungsleistungen umfassen:

- Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
- Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe,
- die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

„Die Überbrückungsleistungen für Regelbedarfe (Abs. 3 S. 5 Nr. 1 SGB II) beschränken sich auf Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Die Leistungen entsprechen dem Umfang nach denen nach § 1a Abs. 2 S. 2 AsylbLG<sup>5</sup> für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreise- bzw. Abschiebungstermin bei bestehender Ausreisepflicht aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen verstrichen ist (vgl. BT-Drs. 18/10211, 14). Bei der Bemessung dieser Leistungen sind aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Abteilungen 01 und 02 (Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren) und 06 (Gesundheitspflege) sowie aus der Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) die Gütergruppen mit den EVS-Codes 1211, 1212 und 1213 jeweils mit ihrem regelbedarfsrelevanten Anteil zu berücksichtigen.“

Im Einzelnen ergeben sich für die Überbrückungsleistungen nach Regelbedarfsstufen (RBS) für das Jahr 2018 folgende (monatsbezogene) Beträge:

186,09 Euro (RBS 1),  
167,49 Euro (RBS 2),  
148,88 Euro (RBS 3),  
168,34 Euro (RBS 4),  
135,96 Euro (RBS 5),  
101,09 Euro (RBS 6).“<sup>6</sup>

Für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden Leistungen in angemessener Höhe gewährt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten nach fünf Jahren reguläre Leistungen nach dem SGB II nach dem für alle geltenden Grundsatz des „Förderns und Forderns“.

---

5 Anmerkung: AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz

6 Groth, Andy (2018) in Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 48. Edition, § 23 SGB XII, Rn. 17d, 17d.1.

## 2.2. Hat ein EU-Bürger, der in Deutschland weniger als fünf Jahre erwerbstätig war, auch nach Ende der Erwerbstätigkeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Der oben genannte Leistungsausschluss für Ausländer ohne Aufenthaltsrecht findet insbesondere bei wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgern Anwendung. Hat der EU-Ausländer fünf Jahre seinen gewöhnlichen (nicht zwingend rechtmäßigen) Aufenthalt in der Bundesrepublik, greifen die Leistungsausschlüsse nicht mehr.

Die Leistungsausschlüsse greifen von vornherein nicht, wenn sich der EU-Ausländer in dem Zeitraum, für den Leistungen beansprucht werden, auf ein anderes oder weiteres Aufenthaltsrecht berufen kann, das nicht von den Leistungsausschlüssen umfasst wird. Üben EU-Ausländer eine abhängige Beschäftigung aus, haben sie ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmerstatus eröffnet ihnen den Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II ab dem Tag der Arbeitsaufnahme (gilt entsprechend für Selbständige). Die Arbeitnehmereigenschaft kann jedoch nicht durch Tätigkeiten begründet werden, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

Das Freizügigkeitsrecht von Arbeitnehmern und Selbständigen bleibt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Freizügigkeitsgesetze/EU (FreizügG/EU) bestehen, sofern die Bundesagentur für Arbeit/das Jobcenter die unfreiwillige Arbeitslosigkeit oder die Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, bestätigt. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist von der Beschäftigungsdauer abhängig: Bei Beschäftigungszeiten von unter einem Jahr, besteht der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit (vergleiche § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU). Sofern eine Beschäftigungszeit von einem Jahr oder länger bestanden hat (=Jahresfrist), ist der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich unbefristet. Hierfür ist eine durchgängige Beschäftigung/selbständige Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten Voraussetzung.

## 2.3. Welche Familienangehörigen von erwerbstätigen EU-Ausländern haben einen Inländern entsprechenden Zugang zu Leistungen nach dem SGB II?

Sobald EU-Ausländer in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigt sind, haben sie und ihre Familienangehörigen gem. § 7 Abs. 1 SGB II grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ab dem Tag der Arbeitsaufnahme. Auch EU-Ausländer, die in Deutschland eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Erwerbstätige Personen haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Regelbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, eventuelle Mehrbedarfe) ergänzend zu ihrem Einkommen, wenn dieses nicht ausreicht, um die Bedarfe zu decken und wenn auch kein oder kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist (sogenannte „Aufstocker“).

Nach § 7 Abs. 2 SGB II erhalten auch Personen Leistungen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden.

Nach § 7 Abs. 3 SGB II gehören zur Bedarfsgemeinschaft

- 
- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
  - die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
  - als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
    - die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
    - die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
    - eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
  - die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung zum 1. Januar 2011 das Bildungs- und Teilhabepaket verabschiedet.<sup>7</sup> Es wurde zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingeführt.

Nach § 28 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Das Bildungs- und Teilhabepaket kann grundsätzlich dann in Anspruch genommen werden, wenn Sozialgeld oder Arbeitslosengeld (Alg) II nach dem SGB II (§§ 28, 29 SGB II) bezogen werden. Ferner kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern keine Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

Das Bildungs- und Teilhabepaket kann auch in Anspruch genommen werden von Beziehern von Sozialhilfe nach dem SGB XII (§§ 34, 34a SGB XII), bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3 Abs. 3 AsylbLG) oder wenn Eltern den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder Wohngeld (§ 6b BKKG) beziehen.

---

<sup>7</sup> Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I 2011 S. 453).



### **3. Unter welchen Voraussetzungen haben nicht erwerbstätige ausländische Studenten einen Anspruch auf Ausbildungsförderung und Lebenshaltungshilfen?**

Die Anspruchsvoraussetzungen ausländischer Studierender auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können der

#### **Anlage 2**

entnommen werden.

#### **3.1. Leistungen nach dem SGB II**

Nach § 7 Absatz 5 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG förderfähig ist, über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu Leistungen nach § 27 SGB II können den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 27 SGB II entnommen werden:

[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba015866.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015866.pdf)

#### **3.2. Wohngeld**

Prinzipiell haben Studenten keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn Sie „dem Grunde nach“ einen Anspruch auf BAföG haben, unabhängig davon, ob auch tatsächlich BAföG bezogen wird. Dies gilt allerdings nicht, wenn BAföG Leistungen ausschließlich als Darlehen geleistet werden (§ 20 Wohngeldgesetz – WoGG).

Der Anspruch auf das Wohngeld ist nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden. Voraussetzung ist ein tatsächlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik. Bei EU-Ausländern gibt es darüber hinaus keine weiteren Voraussetzungen. Ausländer eines nicht EU-Staates müssen dagegen einen gültigen Aufenthaltstitel vorlegen, aus dem sich der Aufenthaltsstatus sowie die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

### **4. Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen**

Der beigelegte Sachstand widmet sich folgenden Fragestellungen:

- Wird erwerbstätigen EU-Bürgern in Deutschland Kindergeld stets nach inländischen Sätzen gezahlt, auch wenn die Kinder nicht in Deutschland leben?
- Wird ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat gezahltes Kindergeld auf das deutsche Kindergeld angerechnet?
- In welchen Fällen erhält ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat erwerbstätiger Deutsche Kindergeld und in welcher Höhe?

Es wird die Zuständigkeit für Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen sowie dessen Höhe erläutert. Darüber hinaus zeigen zwei Tabellen Lösungen von Anspruchskonkurrenzen bei grenzüberschreitenden Familienleistungen. Es wird unterschieden zwischen Fällen mit dem Wohnort des Kindes in Deutschland und dem Wohnort des Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

**Anlage 3**

## 5. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,  
Zum Anspruch ausländischer Kinder nach inner-, über- und zwischenstaatlichem  
Recht  
Ausarbeitung des Fachbereichs WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend, WD 9-3000-012/16 vom 30. Juni 2016.
- Anlage 2: Anspruch Ausländischer Studierender auf eine Förderung nach dem BAföG  
Sachstand des Fachbereichs WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bil-  
dung und Forschung, WD 8-3000-047/18 vom 22. Mai 2018.
- Anlage 3: Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer  
Wirtschaftsraum und Schweiz)  
Sachstand des Fachbereichs WD 4: Haushalt und Finanzen, WD 4-3000-078/18  
vom 30. Mai 2018.

\*\*\*